

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz	Nr. 202/2017
---	------------------------

Betreff:

Antrag der ExxonMobil Production Deutschland GmbH auf Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken in dem Feld "Nordrhein- Westfalen Nord"

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: Herr KBR Hackelbusch	03.03.2017
--	------------

Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KBD Rehers	17.03.2017
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Der ablehnenden Stellungnahme an die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Bergbaubehörde wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Für die Aufsuchung von Bodenschätzen ist eine bergrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese gewährt das ausschließliche Recht in einem bestimmten Feld die bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen.

Die Firma Mobil Erdgas – Erdöl* (MEEG) ist Inhaberin einer solchen Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken (§§ 6ff Bundesberggesetz; BBergG). Die derzeitige Laufzeit der Erlaubnis für das Feld „Nordrhein-Westfalen Nord“ endet mit Ablauf des 13.03.2017. MEEG hat jetzt einen Antrag auf Verlängerung der Laufzeit bis einschließlich 13.03.2020 gestellt. Die bisher bestehende Erlaubnis ist auf Antrag der MEEG teilweise aufgehoben worden. Das Aufsuchungsfeld ist dabei von ca. 6.600 km² auf jetzt ca. 1.970 km² verkleinert worden. Das verbleibende Feld der Erlaubnis umfasst jetzt ausschließlich Bereiche mit Kohleflözgestein, aus denen gegebenenfalls Gas ohne Anwendung der Fracking-Technologie gefördert werden könnte (Mitteilung auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.01.2017). Jedoch spricht die MEEG in Ihrem Antrag weiterhin „von Maßnahmen zur Aufsuchung von unkonventionellem Kohleflözgas“.

Die MEEG beabsichtigt – laut Antrag - die Möglichkeiten der Gewinnung des Methangases, das an die Kohleflöze gebunden ist (CBM-Gas), im Rahmen eines Forschungsprojektes zu untersuchen. Dabei soll insbesondere die Möglichkeit zur Gewinnung von Flözgas ohne Einsatz hydraulischer Bohrlochstimulation (Fracking-Technologie) untersucht werden.

Die Aufsuchungs-Erlaubnis gewährt der MEEG das Recht, Kohlenwasserstoffe aufsuchen zu dürfen. Die zuständige Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 – weist darauf hin (s. Anlage 1), dass allein die bergrechtliche Erlaubnis die Firma MEEG jedoch nicht berechtigt, konkrete Aufsuchungsarbeiten (Erkundungs- und Probebohrungen) in dem Erlaubnisfeld zu beginnen. Für Aufsuchungsarbeiten ist die Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes erforderlich. Im Betriebsplanverfahren werden die Behörden beteiligt, die in ihren Aufgabengebieten betroffen sind (z. B. Untere Wasserbehörde, s. auch Anlage 3).

Betroffene Kommunen, Kreise, Bezirksregierungen etc. haben jetzt die Möglichkeit eine Stellungnahme zu dem oben genannten Antrag auf Verlängerung abzugeben.

Der Erlaubnisantrag bezieht sich auf ca. 25-30 % des Kreisgebietes. Betroffen sind die Städte und Gemeinden Ahlen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Sendenhorst, Telgte und Warendorf. (s. Plan, Anlage 2).

In Nordrhein-Westfalen wird es bis auf weiteres keine Genehmigungen für Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Erdgas-Lagerstätten unter Einsatz von Fracking geben (Information zum Thema „Fracking“ auf der Homepage des Umweltministeriums NRW). Nach Information der Verwaltung gilt dieses Moratorium des Landes NRW bis auf weiteres. Das ist das Ergebnis der Auswertung eines Gutachtens, das im Auftrag des Umwelt- und des Wirtschaftsministeriums NRW erstellt worden ist (Sept. 2012). Die Gutachter empfehlen wegen der derzeit unsicheren Datenlage und Umweltrisiken, die derzeit nicht auszuschließen sind, Fracking-Aktivitäten nicht zuzulassen, sondern Erkundungen des Untergrundes ohne Fracking unter wissenschaftlicher Begleitung durchzuführen.

Einige Risiken, insbesondere für das Schutzgut Wasser, die bei der Fracking-Technologie existieren, sind jedoch auch bei einer Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas ohne Fracking zum Teil vorhanden (s. auch Stellungnahme in der Anlage 5):

- Einsatz von wassergefährdenden Chemikalien als Bohrspülungszusätze
- Umgang mit schadstoffbelastetem Lagerstättenwasser
- Sicherheit der Bohrungsabdichtung (Zementation) und
- Kontamination des Grundwassers über geologische Störungen

Auch auf Bundesebene ist Fracking derzeit faktisch verboten:

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist aufgrund eines Artikelgesetzes vom 04.08.2016 geändert worden. Diese Änderungen sind am 11.02.2017 in Kraft getreten. Nach den Änderungen des WHG ist das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas eine Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 3. WHG). Eine Gewässerbenutzung bedarf der Erlaubnis (§ 8 WHG). Eine solche Erlaubnis ist jedoch für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 zu versagen, wenn u. A. Kohleflözgestein zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas aufgebrochen werden soll (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Um bestehende Kenntnislücken beim Fracking zu schließen, sollen 4 Erprobungsmaßnahmen im Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein ermöglicht werden (§ 13a Abs. 2 WHG). Diese Erprobungsmaßnahmen müssen von den jeweiligen Landesregierungen befürwortet werden.

Die Erprobungsmaßnahmen müssen wissenschaftlich begleitet werden. Ihre Ergebnisse müssen einer Expertenkommission, die dem Deutschen Bundestag untersteht, berichtet werden (§ 13a Abs. 6 WHG).

Im Jahr 2021 überprüft der Deutsche Bundestag die Angemessenheit des Fracking-Verbotes (§ 13a Abs. 7 WHG).

Die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten im Münsterland ist raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz. Sie ist unterirdisch wie oberirdisch sowohl raumbeanspruchend als auch raumbeeinflussend. Daher ist im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie (Stand: 16.02.2016), folgendes Ziel 12 formuliert worden:

„Eine Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Landschaft durch die Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen ist auszuschließen.

Da bei der Erkundung und Gewinnung von Erdgas durch die künstliche Erzeugung von Wegsamkeiten Beeinträchtigungen insbesondere für das Schutzgut Wasser zu besorgen sind, ist diese Form der Energiegewinnung ausgeschlossen.“

Der Regionalplan beschreibt verschiedene Raumfunktionen und kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Abwägung zwischen dem Interesse an der Gewinnung

unkonventioneller Gasvorkommen und den genannten Raumfunktionen der Schutz für diese Raumfunktionen wegen der Vielzahl der gefährdeten Schutzgüter und deren überragende Bedeutung überwiegt.“ (s. Anlage 4)

Das aktuell beschlossene neue Landesentwicklungsprogramm (LEP) schließt darüber hinaus landesweit Frackingvorhaben in unkonventionellen Lagerstätten aus.

Der Kreis Warendorf fordert daher die Bezirksregierung Arnsberg auf, die beantragte Verlängerung der Aufsuchungs-Erlaubnis nicht zu erteilen.

In der Anlage befindet sich die entsprechende Stellungnahme des Kreises an die Bezirksregierung Arnsberg (Anlage 5).

Anlagen

- Anlage 1 Anschreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 17.01.2017
- Anlage 2 Karte der Erlaubnisfelder
- Anlage 3 Ablaufdiagramm der Zulassungen für Erdgasbohrungen
- Anlage 4 Auszug aus dem Regionalplan Münsterland; Sachlicher Teilplan Energie, Kapitel 4.
- Anlage 5 Stellungnahme des Kreises

* = Die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG), Hamburg, gehört neben der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG), Hannover, und der ESSO Deutschland GmbH, Hamburg, zum Konzern ExxonMobil Central Europe Holding GmbH, Hamburg

Anlagen:

- Anlage 1 Anschreiben der Bezirksregierung Arnsberg
- Anlage 2 Karte der Erlaubnisfelder
- Anlage 3 Ablaufdiagramm Zulassungen Erdgasbohrungen
- Anlage 4 Regionalplan Münsterland/Teilplan Energie
- Anlage 5 Stellungnahme des Kreises

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat